

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Traditioneller Bogensport Verband Deutschland“ (TBVD)
2. Der Verband soll nach der Gründung ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Verbandsanschrift ist die Anschrift des Präsidenten.
4. Der Verband wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter der Registernummer VR 20703 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
6. Der TBVD mit Sitz in 55765 Oberhambach, Hauptstr. 47, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbands ist die Ausübung des Traditionellen Bogensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung, Anleitung und Verbreitung der Traditionellen Stilarten des Bogensports. Die genaue Definition wird in der jeweils gültigen Sportordnung geregelt. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Eine Änderung des Verbandszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Ersatz für persönliche Aufwendungen materieller oder finanzieller Art wird vom Verband nicht erstattet.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Verbandszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals (31. März; 30. Juni; 30. September; 31. Dezember) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen vor Quartalsende.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Quartal im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Auch bei unsportlichem Verhalten, Unehrlichkeit, sonstige das Ansehen des Verbandes schädigende Handlungen wie auch Beleidigungen, Verleumdungen oder Verunglimpfung von Vorstandsmitgliedern, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet nachfolgend über den endgültigen Ausschluss.

6. Ehrenmitgliedschaft

a) Voraussetzung

Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person angetragen werden. Voraussetzung ist, dass sich die Person um den Verband verdient gemacht hat. Jedes Verbandsmitglied kann einen entsprechenden Antrag an die Jahreshauptversammlung stellen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über den Status der Ehrenmitgliedschaft.

b) Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, die natürliche Personen sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neuen Mitgliedern ist bei Aufnahme eine Satzung auszuhändigen. Mitglieder, die das 16. (sechzehnte) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv wahlberechtigt und Mitglieder, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Juristische Personen (Vereine) haben kein Stimmrecht.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Für mutwillige Beschädigungen des Verbandsvermögens oder Verlust von Verbandseigentum besteht die persönliche Haftung des Mitglieds nach § 823 BGB.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.
2. Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.
3. Alle freiwillig eingezahlten Beiträge gehören ab dem Moment ihrer Einzahlung endgültig und unwiderruflich dem Verband.

§ 7 Ordnungen

1. Zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes werden folgende Ordnungen durch den Vorstand erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a. Geschäftsordnung (Regelung der Aufgabenbereiche und besonderer Vertretungsrechte)
 - b. Beitragsordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge)
 - c. Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren)

Änderungen der Ordnungen können bei Bedarf durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen des Jahresmitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Verbands

1. Organe des Verbandes sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB):

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

dem erweiterten Vorstand:

- Pressewart
- Schriftwart
- Sportwart
- Fachwart Langbogen
- Fachwart Holzbogen
- Fachwart Recurvebogen
- Fachwart Reiterbogen

2. Vertretungsrecht

Der Verband wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Für Rechtsgeschäfte, die eine Verfügung über Grundstücke oder Grundpfandrechte und/oder die Aufnahme von Krediten und Darlehen betreffen, ist eine vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

3. Wahlen

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
- Die Wahl des Vorstands kann auf Antrag vollständig oder teilweise in Blockwahl erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag auf Blockwahl einstimmig.
- Erfolgt die Wahl des Vorstands vollständig oder teilweise in Blockwahl, hat jedes anwesende stimmberechtigte Verbandsmitglied eine Stimme.

- In geraden Jahren werden gewählt:
 - der Präsident
 - der Schriftwart
 - der Sportwart
 - Fachwart Langbogen
 - Fachwart Holzbogen
 - Fachwart Recurvebogen
 - Fachwart Reiterbogen

- In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Pressewart

- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

4. Art der Vorstandstätigkeit

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

5. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Nutzung elektronischer Medien (E-Mail) ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Nutzung des E-Mailverkehrs gilt das in der E-Mail angegebene Datum.

6. Beschlüsse

- Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder, darunter 2 (zwei) geschäftsführende Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auch die Nutzung elektronischer Medien (E-Mail) ist zulässig.
- Unter TOP „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. wenn es das Interesse des Verbands erfordert, jedoch
- b. mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres,
- c. bei Minderheitsrecht, wenn der Vorstand von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder hierzu schriftlich aufgefordert wird.

- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 (ein Drittel) der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Verbandsschrift.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,
- b. Aufgaben des Verbands,
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d. Beteiligung an Gesellschaften,
- e. Aufnahme von Darlehen,
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verbandsbereich,
- g. Mitgliedsbeiträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Auflösung des Verbands.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es können keine Stimmen auf ein anderes Verbandsmitglied übertragen werden.

3. Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Unter TOP „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Protokolle

Der Verlauf jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse aller Organe sind schriftlich niederzulegen und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind vom Schriftwart und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.01.2016 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Die Änderungen der §§ 4.5, 5.1, 7, 8.1, 9.2 und 10.1 wurde von der Jahreshauptversammlung am 31.08.2019 beschlossen und treten nach Genehmigung und Eintragung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
Eintragung: 16.10.2019

Die Änderungen des § 4 wurde von der Jahreshauptversammlung am 23.09.2023 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Eintragung durch das zuständige Amtsgericht, am 21.12.2023 in Kraft.